



Flugschule Oberbayern
Knut Miesner
Ohmstraße 3
80802 München

Gmund, 28.01.2013 K/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Habach", 82382 Habach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt als Neufassung aufgrund des Antrags der Flugschule Oberbayern vom 03.12.2012 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 864 (Starts) und Flurstücksnummer 880 und 886 (Landungen), Gemarkung Habach.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Holzzaun, der sich im Landebereich befindet, ist vor Aufnahme des Schulungsbetriebs zu entfernen (Foto im Anhang).
2. Bei einem Flug vom 40m-Startplatz befindet sich die Liftstation im Gleitwinkelbereich. Die Flugschüler sind auf diese Gefahr hinzuweisen.
3. Vom oberen Startplatz (95 m) dürfen im Rahmen der Gleitschirm-Grundausbildung keine Starts durchgeführt werden, weil bei der Landeeinteilung und Landung eine komplexe Hindernissituation besteht, die den Flugschüler überfordern würde.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Am 17.07.1996 wurde das Schulungsgelände „Habach“ durch die Flugschule Spieler gem. § 25 LuftVG zugelassen. Mit Datum des 03.12.2012 stellte Herr Knut Miesner, Flugschule Oberbayern, einen Antrag auf Änderung der Halterschaft für das Fluggelände "Habach". Der Antragsteller hat die Zustimmung des Grundeigentümers mit einem gültigen Pachtvertrag vom 03.12.2012 nachgewiesen.

Der vorherige Geländehalter, Flugschule Spieler, wurde mit Schreiben vom 05.12.2012 über den Antrag der Flugschule Oberbayern informiert. In einem Schreiben vom 16.12.2012 teilte die Flugschule Spieler mit, dass der Schulungsbetrieb in Habach wegen erheblicher Sicherheitsbedenken eingestellt worden sei und der Hang im bisherigen Umfang für Schulungsflüge nicht mehr nutzbar ist. Aufgrund dessen wurde das Gelände am 08.01.2013 durch den DHV-Sicherheitsbeauftragten Karl Slezak besichtigt und Auflagen für einen sicheren Flugbetrieb festgelegt. Die Auflagen wurden als Bestandteil in die Erlaubnis übernommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb